

1 Steckbrief zur SUP

A.1 Titel des Plans oder Programms:

Örtliches Entwicklungskonzept Hadersdorf-Kammern

A.2 Kurzbeschreibung des Plans oder Programms (ca. 5 Sätze):

Das ÖEK vervollständigt das bereits bisher bestehende Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde. Die inhaltlichen Aussagen betreffen nicht bloß die Siedlungserweiterung (bzw. die Erweiterung von Gewerbegebieten) sondern es wird auch die Veränderung innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen thematisiert. Insbesondere wird die Weiterentwicklung des Ortszentrums und die künftige Umnutzung von bereits bebauten Flächen behandelt.

A.3 Neuerstellung oder Änderung bzw. Fortschreibung des Plans oder Programms:

bitte, kreuzen Sie an

- Neuerstellung Änderung bzw. Fortschreibung

A.4 Planungssektor:

bitte, kreuzen Sie an , bei sektorenübergreifenden Planungen sind Mehrfachnennungen möglich

- | | | |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Örtliche Raumplanung, Stadtentwicklung | <input type="checkbox"/> Überörtliche Raumplanung | <input type="checkbox"/> EU-Förderprogramme |
| <input type="checkbox"/> Abfallwirtschaft | <input type="checkbox"/> Wasserwirtschaft | <input type="checkbox"/> Tourismus |
| <input type="checkbox"/> Verkehr | <input type="checkbox"/> Naturschutz | <input type="checkbox"/> Bergbau, Rohstoffgewinnung |
| <input type="checkbox"/> Lärm, Luft, Klima | <input type="checkbox"/> Energie | <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei |
| <input type="checkbox"/> Industrie | <input type="checkbox"/> Anderes: _____ | |

A.5 Rechtsgrundlage für die SUP:

NÖ Raumordnungsgesetz 1976 LGBl. 8000-23

A.6 Für die SUP verantwortliche bzw. federführende Stelle(n):

Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern

A.7 Beteiligte Umweltstellen:

- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Bau- und Anlagentechnik

A.8 Weitere Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und darüber hinaus (z. B. weitere Dienststellen, Kammern, NGOs, breite Öffentlichkeit):

A.9 Weitere Informationen:

z. B. Internetadressen oder Publikationen mit Informationen zu dieser SUP

A.10 Kontaktperson(en) für nähere Auskünfte:

Name: Dipl.-Ing. Gilbert Pomaroli

Stelle / Abteilung: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Telefonnummer: +43/2742/9005-14239

Email-Adresse: gilbert.pomaroli@noel.gv.at

2 Beschreibung der ausgewählten SUP-Elemente, der Erfahrungen und der Herausforderungen

B.1 Was ist aus Ihrer Sicht bei dieser SUP nennenswert? Inwiefern?

1. Beim Screening:

Der erstmalige Erstellung eines ÖEK ist obligatorisch SUP-pflichtig, daher war ein Screening nicht erforderlich

2. Bei der Organisation des SUP-Prozesses inkl. Beteiligung der Umweltstellen und der Öffentlichkeit:

3. Beim Scoping:

Das Scoping ist sehr ausführlich gehalten. Weil das Screening auf Grund der obligatorischen SUP-Pflicht entfallen konnte, wurde der "dokumentierte Umweltzustand" (als Zusammenfassung der Grundlagenerhebung für das ÖEK) ins Scoping integriert. Auffällig ist, dass bei einigen Inhalten des Variantenvergleichs keine Untersuchungsmethoden im Scoping genannt werden. Im Umweltbericht werden die Varianten allerdings anhand verschiedener Kriterien bewertet.

4. Beim SUP-Umweltbericht:

Der Umweltbericht ist außerordentlich lesbar gestaltet. Es wurde dabei eine zweistufige Herangehensweise gewählt: für den unmittelbaren Variantenvergleich wurden im ersten Schritt nur ausgewählte Schutzgüter (bzw. andere fachliche Aspekte) in die Tabelle einbezogen. In Verbindung mit der farblichen Hinterlegung wird der Variantenvergleich dadurch sehr leicht verständlich. Für die gewählten Varianten wurden im zweiten Schritt weitere Umweltwirkungen extra behandelt.

5. Bei der zusammenfassenden Erklärung:

Eine eigene zusammenfassende Erklärung als abschließende Aussage der Planungsbehörde gibt es nicht. Wesentliche Bestandteile dieser zusammenfassenden Erklärung gibt es im Umweltbericht selbst bzw. im raumordnungsfachlichen Gutachten.

6. Bei der Wirksamkeit der SUP:

7. Beim Monitoring:

8. Anderes:

B.2 Was hat das Gelingen dieser SUP-Elemente gefördert? Wodurch?

Wesentlich gefördert wurde das Gelingen der SUP-Elemente durch das Engagement des Verfassers der einzelnen Schritte. Man mag vielleicht in dem einen oder anderen Fall der Meinung sein, dass etwa unter dem Begriff "Untersuchungsmethoden" im Rahmen des Scoping nicht immer echte "Methoden" im engeren Sinne des Worts aufscheinen, oder dass im Umweltbericht selbst eine andere Methode oder eine tiefergehende Untersuchung möglich und vielleicht sogar zweckmäßiger gewesen wäre. Das tut aber dem Gesamteindruck der SUP keinen Abbruch, der Verfasser des Scoping-Dokuments und des Umweltberichts hat in hohem Maße verstanden, worum es bei der SUP geht, und das ist letztendlich die Grundvoraussetzung für eine "gute SUP".

B.3 Was haben Sie bei dieser SUP gelernt? Welche Erfahrungen können Sie weitergeben?

Zum einen zeigt sich, wie gut daran getan wird, sich nicht auf "Umweltwirkungen" in einem sehr eng begrenzten Begriff zu beschränken. Raumordnung als Querschnittsaufgabe MUSS sich zwangsläufig mit einer Vielzahl von Aspekten einer Planungsmaßnahme auseinandersetzen. Im vorliegenden Fall

wurde der Begriff der Umweltwirkungen in der Vergleichstabelle des ersten Schritts sehr weit gefasst. Dadurch ist es aber gelungen, einen sehr aussagekräftigen und umfassenden Vergleich über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Planungsvarianten zu erlangen. Einige klassische Umweltwirkungen wurden nur jeweils für die gewählte Variante behandelt. Das entspricht vermutlich nicht dem Urgedanken der SUP, auf einen Vergleich sämtliche Umweltwirkungen zu verzichten. Im vorliegenden Fall wird durch die Gliederung in zwei Untersuchungsstufen allerdings ein wesentlicher Beitrag zur Lesbarkeit des Umweltberichts erzielt

B.4 Welche besonderen Herausforderungen haben sich bei dieser SUP gestellt? Ergeben sich daraus offene Fragen, die noch zu klären sind?

Die SUP-Systematik sieht als eigenen Schritt die so genannte "zusammenfassende Erklärung" vor. Im Rahmen der NÖ Raumordnung gibt es einen solchen Schritt am Ende des Planungsprozesses (beim Beschluss des Gemeinderats als Planungsbehörde) nur sehr selten und das hat folgenden Grund:

Zum einen muss die Variantenentscheidung bereits in einem früheren Stadium getroffen werden, als es in der SUP-Richtlinie offensichtlich gedacht war. Während die RL offensichtlich davon ausgeht, dass im Zuge der öffentlichen Konsultationen noch ein höheres Maß an Wahlfreiheit zwischen den Alternativen besteht, erfolgt die Festlegung der gewählten Variante im Rahmen der örtlichen Raumordnung vor der öffentlichen Konsultation (= Auflage) schon relativ fix. Sollte eine andere Variante gewählt werden, als öffentlich aufgelegt, könnte sehr schnell eine neuerliche Auflage erforderlich sein, um die Verfahrensbestimmungen des NÖ ROG einzuhalten. Daher kommt eine Abkehr von der im öffentlich aufgelegten Entwurf dargestellten Variante nur in Ausnahmefällen vor.

Wesentliche Elemente der "zusammenfassenden Erklärung" finden sich daher bereits im Umweltbericht selbst bzw. auch im Erläuterungsbericht zur Planung.

Nur wenn zu einzelnen SUP-relevanten Inhalten Stellungnahmen aus der Bevölkerung oder von anderen Stellen kommen oder wenn im raumordnungsfachlichen Gutachten im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung Versagungsgründe bzw. Empfehlungen zu SUP-relevanten Inhalten geäußert werden, geht die Planungsbehörde bei der Annahme des Plans (=Beschluss der Verordnung) darauf in schriftlicher Form (im Sinne einer "zusammenfassenden Erklärung") darauf ein.

Besonders zu beachten ist dabei folgender Umstand:

Die SUP-RL berücksichtigt nicht, dass die von ihr erfassten Pläne auch einer aufsichtsbehördlichen Genehmigungspflicht unterliegen können. Sie stellt allein darauf ab, dass die Planungsbehörde im vollen Wissen und unter Beteiligung einer Vielzahl von Stellen ihre Entscheidungen trifft. Dass die Umweltbehörde allerdings auch gleichzeitig Genehmigungsbehörde sein kann, kommt in der SUP-RL nicht zum Ausdruck. In der örtlichen Raumordnung ist allerdings genau das der Fall. Aus der Sicht der Gemeinde als Planungsbehörde wird wohl in hohem Maße das "raumordnungsfachliche Gutachten", von dem letztendlich die Genehmigung abhängt, als eine Art "zusammenfassende Erklärung" aufgefasst.

Diese Systemabweichung ist wohl daraus zu erklären, dass die SUP-RL für alle Mitgliedsstaaten in gleichem Maße gilt, diese aber sehr unterschiedlich entwickelte Planungskulturen haben. In NÖ trifft die SUP-RL auf eine bereits sehr weit entwickelte Planungskultur, die wesentliche systematische Unterschiede zur SUP-RL aufweist.